

Stellungnahme zum Gesetzes-/ Verordnungsentwurf

| | |
|-----------------------------------|--|
| Gesetzes-/Verordnungsentwurf: | <i>Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes</i> |
| Institution/Verband/Körperschaft: | <i>BDEW-Landesgruppe Norddeutschland</i> |
| Datum der Stellungnahme: | 24. März 2023 |
| Sonstiges | |

Stellungnahme

1 Zu §2 [Ziele des Gesetzes - §2 (3)]

Die BDEW-Landesgruppe begrüßt die explizite Aufnahme der Errichtung, der Ertüchtigung und des Ausbaus des Elektrizitätsverteilernetzes als einen Schwerpunkt für die Erreichung der hamburgischen Klimaschutzziele. Die Verfügbarkeit und der damit verbundene Aus- und Umbau einer leistungsfähigen Netzinfrastruktur ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Energiewende in Hamburg. Hier sollte aber auch schon an dieser Stelle Berücksichtigung finden, dass auch die Wärmenetz- und die Gasnetzinfrastruktur hier eine wichtige Rolle spielen werden, u.a. mit Blick auf die Nutzung von Wasserstoff. Hier sollten daher **die Errichtung, die Ertüchtigung und des Ausbaus der Energie(verteiler-)netze** als Schwerpunkte festgehalten werden.

2 Zu §2a [Besondere Bedeutung von erneuerbaren Energien, Verteilernetzausbau und Ladeinfrastruktur]

An dieser Stelle ist es aus unserer Sicht wichtig, die für die Dekarbonisierungsziele notwendigen Anwendungen und Infrastrukturen in Nr. 1 vollständig zu benennen. Wir schlagen folgende Änderung vor: “[...] die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, **Wasserstoff** oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen **sowie Errichtung, Ausbau und Betrieb der Wärmenetzinfrastruktur**”

3 Zu §3 [Begriffsbestimmungen]

3.1 Allgemeiner Definitionsbereich

Für eine rechtssichere, transparente Anwendung, einen Beitrag zur beschleunigten Umsetzung und Investitionssicherheit ist es aus Sicht der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland wichtig, dass lands- und bundespolitische Vorgaben nach Möglichkeit harmonisiert und dass auf einheitliche Definitionen abgestellt wird. Insofern begrüßen wir die weitestgehende Anpassung

des Gesetzes an den Vorgaben und der Terminologie des GEG. Klarstellungen zu treffen wären bzgl.

- der Wärmeversorgungsunternehmen (einheitliche Definition in §3 Nr. 6 und §3 Nr. 25 – “Energieversorgungsunternehmen” ist hier nicht spezifisch genug – wir gehen davon aus, dass hiermit die juristische Person gemeint ist, die auch die Primärenergiefaktoren für die gelieferte Wärme ausweist)
 - der Definition von Solaranlagen (analog zum §41 EEG)

3.1.1 Abwärme

- Die Orientierung am Abwärmebegriff des GEG ist an dieser Stelle nicht ausreichend, um den Kontext industrieller Abwärme vollständig abzubilden. Hier bestehen europaweit insbesondere positive Beispiele von Projekten der Nutzung von Abwärme z.B. aus Kühlwasser von Rechenzentren. Entsprechend sollte der Begriff um **Entnahmen aus Kühlwasser** ergänzt werden.

3.1.2 Unvermeidbare Abwärme

- Die unvermeidbare Abwärme sollte in §3 Nr. 21 umfassend definiert und sachgerecht um die **thermischen Abfallbehandlungs- bzw. -beseitigung** erweiterte werden

3.1.3 Erneuerbare Energien

- Die Definition in §3 Nr. 7 sollte **um Wasserstoff ergänzt** werden. Dieser wird zukünftig über den Einsatz in BHKW eine Rolle in der Wärmeerzeugung spielen können. Im Sinne einer technologieoffenen Wärmeplanung und offenen Fragen zu möglichen Importmengen und damit ggf. möglichen wirtschaftlichen klimaneutralen Anwendungen im Wärmebereich ist es aus unserer Sicht nicht geboten, Wasserstoff hier definitorisch auszuklammern. Gleichmaßen sollte die Definition analog zum § 37 GEG die Rolle der Wärmepumpe in einem Wärmenetz, z.B. bei Abwasserwärmepumpen, würdigen als auch die netzdienliche Anwendung der Sektorkopplung für erneuerbare Energien über die Wärmespeicherung. Entsprechend sollte deren **Wärme als Erneuerbare Energien anerkannt** werden.

4 Zu §8 [Anschluss- und Benutzungsgebot]

Ergänzend weisen wir auf das insbes. Im Prozess der kommunalen Wärmeplanung erprobte Instrument einer Festlegung von Wärmevorrangebieten hin, um u.a. anhand der jeweiligen gebietsspezifischen Gebäudestruktur, soziodemographischer Aspekte etc. bestmöglich geeignete Versorgungslösungen anzureizen.

5 Zu §10 [Dekarbonisierungsfahrpläne für Wärmenetze]

- Es erscheint fraglich, ob das Reporting gem. §10 Nr. 1 vollständig von reinen Netzeigentümern zu leisten ist.
- Grundsätzlich regen wir mit Bezug auf §10 Nr. 6 an, mit Blick auf die Vermeidung unnötiger zusätzlicher Bürokratie und Ressourceneinsatz in den Unternehmen sowie unter Berücksichtigung des Prinzips der Datensparsamkeit im Reporting Synergien zu nutzen und doppeltes Berichtswesen auszuschließen oder bestmöglich zu minimieren. In der angekündigten Rechtsverordnung zu Inhalt, Bewertungskriterien für einzelne Prozesse und die Zielwerte der Dekarbonisierungsfahrpläne sollten z.B. die Vorgaben im Rahmen der Transformationsplanung gem. BEW-Förderrichtlinie berücksichtigt werden. Nr. 6 könnte entsprechend um den Satz **“Hierbei sind weitere Berichtspflichten z.B.**

resultierend aus langfristig angelegten Förderprogrammen bestmöglich zu berücksichtigen.“ ergänzt werden.

6 Zu §16a [Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen]

- Die Verpflichtung für Stellplatzanlage mit mehr als 35 Stellplätzen wird klar begrüßt.

7 Zu §17 Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung

- Die Gesetzesnovelle beinhaltet eine deutliche Ausweitung der Nutzung Erneuerbarer Energien im Gebäudesektor. Aus Sicht des BDEW ist dies ein wichtiger Schritt für die Klimazielerreichung 2030. Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland befürwortet hierbei grundsätzlich eine weitestmögliche Technologieoffenheit zur Zielerreichung, die je nach Rahmenbedingungen z.B. den Einsatz von Wärmepumpen, Nah- und Fernwärme oder erneuerbaren/dekarbonisierten Gasen in einem Wettbewerbsmarkt ermöglicht.
- Bei der genauen Ausgestaltung der Nutzungspflicht ist eine Harmonisierung mit den aktuell auf Bundesebene diskutierten und im GEG 2024 erwarteten Vorgaben bzgl. des Heizungstausches anzustreben. Dies betrifft auch damit verbundene Vorgaben zu Fristen, Härtefällen etc. Die 65-Prozent-EE-Anforderungen sollten Synergien mit der kommunalen Wärme- und Kälteplanung gem. § 25 HmbKliSchG nutzen, mit einer klaren Widerspruchsfreiheit einhergehen und die Regelungen für Marktpartner wie Investoren, Fachplaner, Architekten oder Energieberater verständlich und praktikabel ausgestalten.
- Bei Härtefällen gilt generell, dass ungeplante Heizsystemumstellungen vor Erreichen der technischen oder wirtschaftlichen Nutzungsdauer große Herausforderungen vor allem an die finanziellen Ressourcen des Investors, unabhängig ob Gebäudeeigentümer oder Contractor stellen. Wenn sich durch rechtliche Vorgaben bestimmte, kostengünstige Lösungen ausschließen, sollten etwaige Wirtschaftlichkeitslücken mit finanziellen Förderungen geschlossen werden. Dabei sollte kein Unterschied zwischen Eigenumsetzung durch den Gebäudeeigentümer, Umsetzung durch einen Contractor oder den Anschluss eines bisher dezentral beheizten Gebäudes an ein Fernwärmenetz gemacht werden.
- Grundsätzlich ist eine 18-monatige Frist gerade beim Aufbau infrastrukturintensiver Projekte wie neuen Wärmenetzen inkl. der Erzeugungsanlage deutlich zu knapp bemessen. Die Frist für den Anschluss an ein Wärmenetz sollte daher deutlich erweitert werden. Darüber hinaus ist generell das Kriterium der Verfügbarkeit von Fachkräften bei der Abwägung der Anträge auf Fristverlängerung zu berücksichtigen.

8 Zu §28 Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung

Viele der in Anlage zu § 26 Absatz 4 genannten Erhebungsmerkmale und Daten sind durch die in § 28 Nr. 1 genannten Unternehmen mit energiewirtschaftlichen Marktrollen nicht zu erheben. Die in der Anlage genannten Merkmale und Daten für das Kataster gehen z. T. auch weit über die in anderen Landesklimaschutzgesetzen geforderten Daten hinaus, entsprechend sollte der Katalog auf den tatsächlichen Beitrag zur Zielerreichung hin noch einmal geprüft werden.

9 Zu §29 Nachhaltige Mobilität

Die Verfügbarkeit öffentlicher Ladeinfrastruktur leistet einen wesentlichen Beitrag zum Markthochlauf der Elektromobilität. Zur Unterstützung der Klimaschutzziele im Verkehr sind Ladeinfrastruktur und die Bereitstellung entsprechender Flächen damit von hoher Bedeutung auf die Streichung des Teilsatzes “[...] und ausreichend Raum für öffentliche Ladeinfrastruktur für

elektrische Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit anderen alternativen Antrieben geschaffen wird.“ in §29 Nr. 2 sollte daher verzichtet werden.